

1096 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. März 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates sieht eine Neugestaltung und Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes vor. Weiters ist eine Herabsetzung der zur erbringenden Anwartschaftszeit und die Anrechnung von krankenversicherungspflichtigen, aber nicht arbeitslosenversicherungspflichtigen Lehr- bzw. Ausbildungszeiten von Lehrlingen bzw. Krankenpflegeschülerinnen vorgesehen. Ferner sollen Beihilfen für Mütter zur Unterbringung ihrer Kinder in Kindergärten gewährt werden und Mitteln zur Schaffung und Ausstattung von Kindergartenplätzen bereitgestellt werden. Für alleinstehende Mütter ist neben einem höheren Karenzurlaubsgeld eine Notstandsbeihilfe im Anschluß an das Karenzurlaubsgeld vorgesehen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 12. März 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. März 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 12. März 1974

S t e i n l e
Berichterstatter

L i e d l
Obmann